



Ein Nachmittag mit Märchen und Tanz

18.03.2023 von 14 bis 17 Uhr
im Dorfhaus Neresheim-Stetten

Keine Vorkenntnisse sind erforderlich, bequeme Schuhe aber hilfreich. In der Pause genießen wir Kaffee/Tee und Hefezopf.

Evamaria Siegmund, Tanzpädagogin aus Oberkochen und Carmen Stumpf, Märchenerzählerin aus Neresheim

Anmeldung: VHS Ostalb, 07961/8786-986, info@vhs-ostalb.de
Kosten: 19 € je Person



Redaktionsschluss

Für die KW 10/2023 ist der Redaktionsschluss am **Dienstag, 07.03.2023** um 12.00 Uhr.

Wir bitten um Beachtung!

Wochenmarkt Neresheim

Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr auf dem Marienplatz statt.

Aus dem Gemeinderat

Bericht über die Sitzung des Gemeinderats am 27.02.2023

Bürgerfragestunde

Ein Bürger aus Neresheim erinnerte an seine Fragestellung in der letzten Sitzung und bat um Beantwortung. Es gehe ihm um eine Erklärung, weshalb die Egau und auch die örtlichen Brunnen seit längerem kein Wasser mehr führen und stellte die Aussage in den Raum, dass sich seit den Anschlüssen an die Sammelkläranlage in Dattenhausen der Grundwasserspiegel abgesenkt habe und auch die hohe Anzahl an versiegelten Flächen mit schuld sei. Bürgermeister Häfele erteilte hierzu dem anwesenden Fachplaner Herrn Förstner (s. nächster Tagesordnungspunkt) das Wort. Dieser verwies auf das flächendeckend auf dem Härtsfeld verwendete Mischwassersystem, bei dem Schmutzwasser und Teile des Regenwassers im Kanal abgeführt werden. Das Oberflächenwasser der versiegelten Flächen werde allerdings nicht vollständig über

den Kanal abgeleitet, sondern auch der Versickerung und damit dem Grundwasserspiegel zugeführt. Den Grundwasserstand könne man nicht mit der Kanalführung in Zusammenhang bringen. Hier sei auch der Klimawandel und die unterschiedlichen Niederschlagszeiten sowie -mengen entscheidend. Insbesondere fehlen mittlerweile schneereiche Winter. Auch komme das Wasser sauberer aus der Kläranlage als früher und versickere deshalb schneller im Karstgebiet.

Information und Vorberaterung zum Anschluss der Kläranlagen Dehlingen und Weilermerkingen an den Abwasserzweckverband Härtsfeld

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Bürgermeister Häfele Herrn Förstner vom Büro B&P Beratende Ingenieure aus Ellwangen als beauftragten Fachplaner sowie die anwesenden Ortschaftsräte aus Ohmenheim und Dorfmerkingen. Herr Förstner führte aus, dass an den über ca. 45 Jahre alten Kläranlagen in Dehlingen und Weilermerkingen dringender Sanierungsbedarf bestehe. Die Kläranlage Dehlingen leitet in den Gassenbach, die in Weilermerkingen in einen Wassergraben als schwache Vorfluter ein. Neben einer Sanierung beider Anlagen ist auch ein Anschluss an die Gruppenkläranlage des Abwasserzweckverbandes Härtsfeld (AZH) in Dattenhausen denkbar. Dies würde den betrieblichen Aufwand entscheidend reduzieren und entspricht der Absicht der Landesregierung zu einer stärkeren Zentralisierung der Abwasserreinigung. Neben der Sanierung und damit Erhalt der beiden Kläranlagen wurden vom Fachbüro 3 Varianten zu einer möglichen Trassenführung im Falle eines Anschlusses an den AZH ausgearbeitet. Wichtig sei dabei, so Herr Förstner, dass für die betroffenen Ortsteile keine unangenehme Geruchsbelästigung durch stehendes Abwasser verursacht wird. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung der Varianten hat ergeben, dass die Sanierung gegenüber allen Varianten der Ableitung unwirtschaftlicher ist. Eine Bezuschussung durch das Land BW erfolge nur für die wirtschaftlichste Lösung. Der Verwaltungsrat des AZH hat sich bereits für den Anschluss an den Verbandssammler ausgesprochen und ist bereit, die ge-

Öffentliche Bekanntmachung:

Stadt Neresheim

Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet landwirtschaftliches Gewerbe Weilermerkingen“ in Neresheim, Gemarkung Dorfmerkingen

Der Gemeinderat der Stadt Neresheim hat in der öffentlichen Sitzung am 24.10.2022 die Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Mit Bescheid vom 14.02.2023 hat das Landratsamt Ostalbkreis die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neresheim für den Bereich „Sondergebiet landwirtschaftliches Gewerbe Weilermerkingen“ auf Gemarkung Dorfmerkingen gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung i.V. mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 14.12.2004 (GBl. S. 916) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Das Gebiet umfasst eine Größe von ca. 1,3 ha und beinhaltet die Flurstücke 948/3, 948/4 sowie 965 anteilig und befindet sich im Südosten des Weilers Weilermerkingen (Gemarkung Dorfmerkingen).



Da sich die überplanten Flächen im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan im Außenbereich befinden, dies jedoch nicht den Planungsabsichten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet landwirtschaftliches Gewerbe Weilermerkingen“ entspricht, wurde der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Maßgebend für die Genehmigung sind der Lageplan in der Fassung vom 25.04.2022/24.10.2022 sowie die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in der Fassung vom 24.10.2022, jeweils gefertigt vom Ing.-Büro G+H Ingenieureteam GmbH aus Giengen a.d.Brenz.

Jedermann kann die Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung (Lageplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB) beim

Stadtbauamt Neresheim Hauptstr. 21 1. OG, Zimmer 502/503

während der üblichen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren; außerhalb der üblichen Dienstzeiten können andere Termine vereinbart werden (Tel. 07326/8117 oder 8116). Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Neresheim, www.neresheim.de > Leben > Bauleitplanung & Bebauungspläne > Flächennutzungsplan einsehbar.



-Lageplan nicht maßstabsgetreu-

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Flächennutzungsplanänderung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Neresheim, 03.03.2023

Thomas Häfele
Bürgermeister